

## **Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt Schwerin für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin vom 11.07.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### **§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Nachtragshaushaltsplan enthält für den Ergebnis- und Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2016 keine Veränderungen.

### **§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung (Kreditermächtigung) bleibt durch den Nachtragshaushaltsplan unverändert bestehen.

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen  
wird festgesetzt von bisher 3.664.000 EUR auf 14.518.500 EUR

### **§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bleibt durch den Nachtragshaushaltsplan unverändert bestehen.

Es bestehen keine weiteren festzusetzenden Änderungen zur Haushaltssatzung 2016.

**I. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 03. August 2016 mit folgenden Entscheidungen erteilt.**

**A. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Nachtragshaushaltssatzung 2016**

1. Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen von 2.404.900 EUR in Höhe von 2.099.400 EUR teilweise unter folgender Auflage genehmigt:

Im Rahmen zukünftiger Haushalte ist das Investitionsprogramm so zu gestalten, dass zukünftig eine Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen grundsätzlich nicht erforderlich ist. Sollte jahresweise eine Kreditaufnahme erforderlich werden, ist die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit aller geplanten Investitionsmaßnahmen mit einem Gesamtauszahlungsvolumen von jeweils mehr als 250.000 EUR nachzuweisen.

2. Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 14.518.500 EUR in Höhe von 14.181.460.000 EUR teilweise genehmigt.
3. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 180 Mio EUR teilweise in Höhe von 174.000.000 EUR unter folgender Auflage genehmigt:

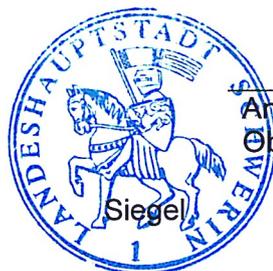
Die Landeshauptstadt Schwerin hat bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2017 vierteljährlich über den Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten; der Mitteilung ist jeweils eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.

**II. Sonstiges**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung 2016 liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 08.08.2016 bis 02.09.2016 im Bürgerbüro im Stadthaus, Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin zu den üblichen Dienstzeiten aus.

Schwerin, den  
Ort, Datum

4.8.2016



\_\_\_\_\_  
Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin